SATZUNG
Förderverein der Feuerwehr Mündersbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1) Der Verein trägt den Namen „**Förderverein der Feuerwehr Mündersbach e.V.**“
2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines
3) Der Sitz des Vereins ist 56271 Mündersbach, Ringstraße 29.
4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen werden
5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 2. November 1981, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Die Mittel des Vereins dürfen nicht zur Entlastung des FFW-Etats der Verbandsgemeinde verwendet werden.

   Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Mündersbach
   b) die soziale Fürsorge der Mitglieder
   c) Förderung der Alterskameraden entsprechend § 2 Abs. 4 der Feuerwehrverordnung (FwVO)
   d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
   e) die Betreuung der Jugendfeuerwehr
   f) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
   g) Öffentlichkeitsarbeit

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

a) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung

b) den Mitgliedern der Altersabteilung

c) den fördernden Mitgliedern

d) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2) Aktive Mitglieder des Vereines sind solche, die der Einsatzabteilung angehören. Diese bildet die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz LBKG) vom 02.11.1981.

3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen der Satzung.

2) Die Mitglieder verpflichten sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag, zum 30. November jeden Jahres, zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit der Frist von drei Monaten beim Vorstand gekündigt werden. (Geschäftsjahr = Kalenderjahr)
2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder beharrlich die Mitgliederpflichten nicht erfüllt.
3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Es bedarf einer 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftliche zu begründen.
5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
c) Erlöse aus Veranstaltungen
d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand (bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer)
c) der Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14- tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsgemeindemitteilungsblatt (Inform).

3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt werden.

4) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes, soweit diese nicht bereits durch die Funktion gesetzt sind

c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

d) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführer

e) die Wahl der Kassenprüfer, die alle vier Jahre zu wählen sind und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

b. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag, mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.

c. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

d. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

e. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu losen.

f. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 12 Vereinsvorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

   a) dem Vorsitzenden

   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig der Wehrführer sein muss, falls er nicht der Vorsitzende ist.

   c) dem Geschäftsführer (Schriftführer)

   d) dem Kassenwart

   e) Beisitzer, der stellvertretende Wehrführer sein muss, es sei denn, er gehört dem Vereinsvorstand unter a – d an.

2) Geschäftsführender Vorstand und Vertretungsbefugnis:
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Geschäftsführer nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder während der Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die zugeordneten Aufgaben werden bis zur Ersatzwahl vom Stellvertreter wahrgenommen.

5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Rechnungswesen

1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, schriftlich oder mündlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung gegenüber den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, sofern dieser nicht über den Kassenbestand hinaus verfügt.

§ 15 Auflösung

1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde, 56271 Mündersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (des Feuerwehrwesens) zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05. März 2021 in 56271 Mündersbach beraten und beschlossen.

Sie tritt am 05. März 2021 in Kraft.